

Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO).

Vom 17.04.2009

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit § 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), und in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBI. LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 3. Juni 2008 (MBI LSA S. 404), wird verordnet:

§1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Nachweis für den Zugang zu einem grundständigen Studium wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis auch auf andere Weise erbringen.
- (2) Die Qualifikation für ein Studium an einer Universität wird durch die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder durch die fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen.
- (3) Die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule wird nachgewiesen durch die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder durch die fachgebundene Hochschulreife.

§2

Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulreife

Die Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird für folgende Bildungsnachweise festgestellt:

1. Nachweis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst,
2. Abschlusszeugnisse der Berufsakademien auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 1622),
3. Reife- und Abiturzeugnisse einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr.1153),
4. Reife- und Abiturzeugnisse einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt ist,
5. Zeugnisse über den deutschen Prüfungsteil der „option internationale“ des französischen Baccalauréat zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an internationalen französischen Schulen auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 1057),

6. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife von Absolventen deutschsprachiger Abteilungen an staatlichen Spezialgymnasien in Staaten Mittel-, Ost- und Südeuropas auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 1066),
7. Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zur Erlangung einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung für Absolventen der griechischen Abteilung der deutschen Schulen in Athen und Thessaloniki in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des Lykeions (Apolytirion) (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1066),
8. Reifezeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden, auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 908),
9. Abiturzeugnisse der Europäischen Schulen über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung,
10. Abiturzeugnisse der Absolventen der Europaklasse der Gymnasien Niebüll und Tondern auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 294),
11. „International Baccalaureate Diploma/ Diplôme du Baccalauréat International“ auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 283),
12. Gemischtsprachiges International Baccalauréat an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 1158),
13. Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung:
 - a) Meister im Handwerk nach den §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917,2931),
 - b) Fortbildungsabschlüsse, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270), und den §§ 42, 42a der Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - c) vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2450), (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst),
 - d) Abschlüsse von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung Nr. 430),
 - e) Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die als Voraussetzung mindestens einen Real-schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss, eine abgeschlossene mindestens zweijährige berufliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf fordern, auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften beruhen, mindestens 720 Unterrichtsstunden umfassen und sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten beziehen.

§3

Gleichwertigkeit mit der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Die Gleichwertigkeit mit der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird für folgende Bildungsnachweise festgestellt:

1. Abschlusszeugnisse einer Ingenieur- und Fachschule, Zeugnisse über das Bestehen der Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter und Zeugnisse der Volkshochschule mit mindestens sechs Fächern, die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden, auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 908),
2. Abschlusszeugnisse kirchlicher Bildungseinrichtungen die in der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden auf Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 913) und
3. Zeugnisse über das Bestehen des Vorbereitungslehrgangs für Absolventen der 10. Klassen der polytechnischen Oberschule zur Vorbereitung auf das Diplomlehrerstudium, entsprechend den auf dem Zeugnis ausgewiesenen Fächern.

(2) Das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in festgelegten Fachrichtungen. Die Hochschule entscheidet, ob die fachliche Nähe zu dem angestrebten Studiengang gegeben ist.

§4

Gleichwertigkeit mit der Fachhochschulreife

Die Gleichwertigkeit mit der Fachhochschulreife gemäß § 27 Abs.2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird für folgende Bildungsnachweise festgestellt:

1. Zeugnisse der Fachhochschulreife des beruflichen Bildungsgangs, die an deutschen schulischen Einrichtungen im Ausland erworben werden können auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 1055),
2. Abschlusszeugnisse der Bundeswehrfachschulen des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht, in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialpädagogik auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 475.2),
3. Abschlusszeugnisse des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ einer Bundeswehrfachschule auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung 475.2.1) und
4. Abschlusszeugnisse der Grenzschutzfachschulen des Lehrgangs zur Erlangung der Fachhochschulreife auf Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 477.2).

§5

Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen¹ für den Zugang zum Studium, wenn

1. deren Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen,

2. sie über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verfügen und
3. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen sind.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu jedem Studiengang. Ist der Zugang der ausländischen Bildungsnachweise nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzung für die entsprechenden Studiengänge.

(3) Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Sofern die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Hochschule im Ermessen. Die Entscheidung anderer Hochschulen zum Hochschulzugang sind anzuerkennen.

(4) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(5) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgreiche Studienzeiten im Ausland nachzuweisen sind, bezieht sich die Anzahl der nachzuweisenden Studienjahre auf ein Studium in Vollzeitform. Für Teilzeitstudien (z.B. Fern- oder Abendstudien) gilt, dass in der Regel jeweils ein Studienjahr mehr nachzuweisen ist.

(6) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Hochschulzugang aufgrund von Studienzeiten im Ausland ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung erfolgen kann, ist die Aufnahme des Studiums in begonnenen und in benachbarten Studiengängen möglich.

(7) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Hochschulzugang aufgrund eines abgeschlossenen Studiums im Ausland erfolgen kann, ist die Aufnahme des Studiums ohne Beschränkung des Studiengangs möglich.

(8) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind nach den einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz nachzuweisen (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1473, 1472).

(9) Die Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus Staaten mit akademischer Prüfstelle zu deutschen Hochschulen (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1835) sind verbindlich.

¹ Archivmäßig gesichert niedergelegt in der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (vergleiche auch www.anabin.de, Dokument)

§6

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) Enthalten die für eine Studienplatzbewerbung maßgeblichen Zeugnisse nach § 2 Nrn. 1 bis 12 und der §§ 3 bis 5 keine Durchschnittsnote, so ist diese gemäß Anlage 1 der Hochschulvergabeverordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) zu ermitteln. Für die an deutschen Abteilungen französisch internationaler Schulen erlangten Hochschulzugangsberechtigungen ist die Durchschnittsnote auf Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (Beschluss-Sammlung Nr. 289.4) zu ermitteln.

(2) Enthalten die für eine Studienplatzbewerbung maßgeblichen Zeugnisse nach § 2 Nr. 8 und § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung keine Durchschnittsnote, so ist diese gemäß der Neufassung der Vereinbarung über die Errechnung der Durchschnittsnote für Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung aus der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) zu ermitteln.

(3) Enthalten die für eine Studienplatzbewerbung maßgeblichen ausländischen Zeugnisse nach § 5 keine Durchschnittsnote, so ist diese gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) zu ermitteln.

(4) Die Durchschnittsnote nach den Absätzen 1 bis 3 ist durch die entsprechend § 7 für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständige Stelle zu ermitteln.

§7 Zuständigkeit

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage dieser Verordnung erfolgt für Studienzwecke im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens durch die jeweilige Hochschule.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise deutscher, ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Hochschulzugang entscheidet im Rahmen von Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahren die Hochschule.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die sich auf zentral zu vergebende Studienplätze bewerben, erfolgt für den angestrebten Studiengang durch die bundesweit für die zentrale Vergabe zuständige Stelle.

(4) In Ausnahmefällen entscheidet das Kultusministerium auf Antrag.

§8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulqualifikations-Verordnung vom 4. Februar 2002 GVBl. LSA S. 34, geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 562), außer Kraft.